

**Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der
Stadt Schneverdingen (Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 10.02.2003**

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.12.2005
2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 26.02.2007
3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.05.2008
4. Änderung durch Ratsbeschluss vom 17.12.2012

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 10.02.2003, geändert am 19.12.2005, am 26.02.2007, am 19.05.2008 und am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Reisekosten
- § 3 Verdienstausfall- und Pauschalentschädigung
- § 4 Entschädigungen für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher
- § 5 Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 7 Anspruchszeitraum und Auszahlungszeitpunkt für Aufwandsentschädigungen
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Ersatz für notwendige Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles gewährt.

Als Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

- | | |
|--|-----------|
| a) ein Pauschalbetrag von monatlich | 55,00 EUR |
| zusätzlich | |
| b) ein Sitzungsgeld in Höhe von | 30,00 EUR |
| für die Teilnahme an einer Sitzung | |
| - des Rates, | |
| - des Verwaltungsausschusses, | |
| - der Ausschüsse, | |
| - der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen,
Kuratorien und Beiräte, | |
| - der Fraktionen und Gruppen zur Vorbereitung von Ratssitzungen. | |

Für jede Ratssitzung wird eine Fraktions- oder Gruppensitzung abgegolten. Darüber hinaus wird Sitzungsgeld für bis zu 12 Fraktions- oder Gruppensitzungen jährlich ge-

zahlt. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, statt, werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt. Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur bei Anwesenheit von länger als 30 Minuten. Dies gilt nicht, wenn die Sitzung bereits vor Ablauf von 30 Minuten geschlossen wurde. Ratsmitglieder, die aufgrund der Sitzungsteilnahme besondere Vorkehrungen für die Kinderbetreuung treffen müssen und denen dadurch Aufwendungen entstehen, erhalten ein um 15,00 EUR erhöhtes Sitzungsgeld.

Im Vertretungsfall wird das Sitzungsgeld der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt. Tritt der Vertretungsfall erst während der Sitzung ein, wird das Sitzungsgeld an das zu Beginn der Sitzung anwesende Ausschussmitglied gezahlt.

(2) Neben den Leistungen nach Abs. 1 Buchst. a) und Buchst. b) werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

als

- | | |
|---|------------|
| a) stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister für den Fall von drei gleichberechtigten Ämtern: | 195,00 EUR |
| b) stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister für den Fall von drei Ämtern in Rangfolge: | |
| - erste stellvertretende Bürgermeisterin oder ersten stellvertretenden Bürgermeister | 215,00 EUR |
| - zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder zweiten stellvertretenden Bürgermeister | 195,00 EUR |
| - dritte stellvertretende Bürgermeisterin oder dritten stellvertretenden Bürgermeister | 175,00 EUR |
| c) übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 70,00 EUR |
| d) Fraktionsvorsitzende(n) | |
| - bei einer Fraktion unter 6 Mitgliedern | 145,00 EUR |
| - bei einer Fraktion ab 6 Mitgliedern | 190,00 EUR |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 Buchstabe a) bis Buchstabe d) aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Übt ein Ratsmitglied seine unter Abs. 2 Buchstabe a) bis Buchstabe d) genannte Funktion ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht aus, geht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats auf die Vertreterin und den Vertreter über; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zahlung an die Vertreterin oder den Vertretern endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vertretene oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

(3) Mitglieder der Ausschüsse und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen, Kuratorien und Beiräte, die nicht Mitglieder des Rates und nicht

Bedienstete der Stadt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Es beträgt je Sitzung 30,00 EUR. Daneben werden Reisekosten nach § 2 und Verdienstausfallentschädigung nach § 3 gewährt.

§ 2 Reisekosten

(1) Neben der Aufwandsentschädigung werden für jeden Monat folgende Fahrtkostenpauschalen gewährt:

a) an die stv. Bürgermeisterin oder den stv. Bürgermeister	40,00 EUR
b) an die übrigen Ratsmitglieder	
- aus dem Kernort Schneverdingen	4,50 EUR
- aus den Ortschaften	
Ehrhorn	16,20 EUR
Großenwede	12,60 EUR
Heber	12,60 EUR
Insel	7,20 EUR
Langeloh	10,80 EUR
Lünzen	10,80 EUR
Schülern	7,20 EUR
Wintermoor	10,80 EUR
Wesseloh	16,20 EUR
Zahrensen	4,50 EUR

c) die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen, Kuratorien und Beiräte erhalten Fahrtkostenerstattung unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines PKW wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR/km gezahlt.

(2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen, Kuratorien und Beiräte, die nicht dem Rat angehören und nicht Bedienstete der Stadt sind, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

(3) Dienstreisen nach Abs. 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, in Eilfällen der Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Über die Eilfallentscheidung ist der Rat oder der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Verdienstausfall- und Pauschalentschädigung

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der durch Ratsbeschluss gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen, Kuratorien und Beiräte haben bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf Entschädigung. Diese werden neben den Leistungen nach den §§ 1 und 2 gewährt.

(2) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles, soweit kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes besteht. Der Ersatz wird in Höhe des nachweislich ausgefallenen Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, höchstens jedoch 25,00 EUR je Sitzungsstunde und 200,00 EUR je Tag. Gleiches gilt auch für die Erstattung von Verdienstaufall anlässlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von § 39 Abs. 2 NGO.

(3) Selbständig Tätige haben Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Höchstbeträge.

(4) Entsteht aufgrund der Sitzungsteilnahme im beruflichen Bereich ein Nachteil, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann und können keine Ansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend gemacht werden, wird je Sitzungsstunde ein Pauschalstundensatz von 15,00 EUR, höchstens jedoch 120,00 EUR je Tag, gewährt.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalls gemäß Abs. 2. Kann für das dem Entschädigungszeitpunkt vorangegangene Vierteljahr keine durchschnittliche Verdienstaufallentschädigung festgestellt werden, werden die in Abs. 4 genannten Beträge gezahlt.

(6) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gewährt. Jedoch nur für die Zeit, die nach Abs. 2 innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, nach den Abs. 3 und 4 innerhalb der allgemeinen Büro- und Geschäftszeiten und nach Abs. 5 zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr liegen. Für den unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand (z. B. Wegezeit) kann ein Zeitzuschlag gewährt werden. Dieser beträgt jeweils bis zu 45 Minuten vor und nach der Sitzung.

§ 4

Entschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich in den Ortschaften:

- Heber	180,00 EUR
- Insel	180,00 EUR
- Langeloh	180,00 EUR
- Lünzen	180,00 EUR
- Ehrhorn	135,00 EUR
- Schülern	135,00 EUR
- Wesseloh	135,00 EUR
- Großenwede	120,00 EUR
- Wintermoor	120,00 EUR
- Zahresen	120,00 EUR

(2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten für ihre angeordnete Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR und Reisekosten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird um 50 % gekürzt, wenn eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen.

§ 5

Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schneverdingen werden folgende Entschädigungen gezahlt:

Aufwandsentschädigung für die oder den

a) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	210,00 EUR
b) stv. Stadtbrandmeisterin oder stv. Stadtbrandmeister	105,00 EUR
c) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister in Schneverdingen	120,00 EUR
d) stv. Ortsbrandmeisterin oder stv. Ortsbrandmeister in Schneverdingen	60,00 EUR
e) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortswehren Ehrhorn/Wintermoor, Großenwede, Heber, Insel, Langeloh, Lünzen, Schülern, Wesseloh und Zahrensen	74,00 EUR
f) stv. Ortsbrandmeisterin oder stv. Ortsbrandmeister in den unter e) genannten Ortschaften	37,00 EUR
g) Zeugwartin oder Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehr Schneverdingen	45,00 EUR
h) Funk- und Atemschutz-Gerätewartin oder -Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Schneverdingen	45,00 EUR
i) Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Stützpunktwehren	45,00 EUR
j) Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Wehren mit Grundausstattung	35,00 EUR

Mit dieser Zahlung sind alle Aufwendungen, die aus der Tätigkeit erwachsen, abgegolten – mit Ausnahme der Regelungen in den Absätzen 4 und 5.

(2) Ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister oder deren Vertreterin oder Vertreter ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, die Funktion wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wer die Funktion der oder des Verhinderten wahrnimmt, erhält nach Ablauf der genannten Frist 75 % der Aufwandsentschädigung. Die sonst nach Abs. 1 zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

(3) Ist eine Geräte- oder Zeugwartin oder ein Geräte- oder Zeugwart ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert die Funktion wahrzunehmen, fällt die Aufwandsentschädigung weg.

(4) Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister genehmigt sind, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Die Stadt ersetzt den in Abs. 1 nicht aufgeführten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Nachweis den Verdienstausschlag (Brutto einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung)

- a) bei einem Einsatz,
- b) einer angeordneten Übung oder
- c) bei einer rechtzeitig vorher genehmigten Teilnahme an einem Lehrgang

und zwar höchstens 25,00 EUR je Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit nach dem Durchschnitt der letzten 3 Monate; höchstens jedoch 8 Stunden je Arbeitstag.

(6) Den in Abs. 1 aufgeführten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird in Fällen außergewöhnlicher Belastung und bei Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen neben der Aufwandsentschädigung der nachgewiesene Verdienstausschlag entsprechend der Regelung nach Abs. 5 ersetzt.

§ 6

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Daneben werden bei Dienstreisen außerhalb des Kernortes Schneverdingen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Wird dabei der eigene PKW benutzt, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 EUR/km.

(2) Die ehrenamtlich tätige Archivarin oder der ehrenamtlich tätige Archivar erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Daneben werden bei Dienstreisen außerhalb des Kernortes Schneverdingen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Wird dabei der eigene Pkw benutzt, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 EUR/km.

(3) Die sonstigen für die Stadt Schneverdingen ehrenamtlich Tätigen erhalten für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes

- a) Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz
- b) Verdienstausschlagentschädigung nach § 3.

§ 7

Anspruchszeitraum und Auszahlungszeitpunkt für Aufwandsentschädigungen

(1) Eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und die Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) werden gewährt vom ersten Tage des Monats an, in dem das Amt wirksam übertragen wurde, und fällt weg vom ersten Tage des Monats nach Beendigung der Amtszeit.

(2) Die pauschalen Leistungen dieser Satzung werden jeweils monatlich nachträglich gezahlt. Die Sitzungsgelder sind jeweils vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Spätestens bis zum Ende des auf ein Quartal folgenden Monats ist eine Abrechnung vorzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Schneverdingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26.05.1992 außer Kraft.

Schneverdingen, 10.02.2003

STADT SCHNEVERDINGEN

L.S.

gez. Fritz-Ulrich Kasch
Bürgermeister